

**Neues Gesetz über Kapitalgesellschaften
("Real Decreto Legislativo 1/2010 vom 2. Juli")**

Am 1. September 2010 ist in Spanien das neue Gesetz über Kapitalgesellschaften in Kraft getreten (nachfolgend „LSC“ genannt).

Ziel und Zweck dieses neuen Gesetzes ist keineswegs eine umfassende inhaltliche Neuregulierung des spanischen Gesellschaftsrechts, sondern vielmehr eine in *einem* Gesetzeswerk zusammenfassende Darstellung der zuvor in diversen Einzelgesetzen verankerten Vorschriften; somit sind die bisher gültigen Gesetze über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, das Aktiengesetz, die Bestimmungen zu Kommanditgesellschaften auf Aktien im Handelsgesetzbuch sowie das Wertpapiergesetz zur börsennotierten Aktiengesellschaft aufgehoben.

Abgesehen vom wesentlichen Zweck der Neuordnung und Harmonisierung der bisherigen Vorschriften werden mit dem neuen Gesetz einige Neuigkeiten bzw. leichte Veränderungen und teilweise Klarstellungen im terminologischen Bereich eingeführt, von denen einige nachfolgend kurz dargestellt werden:

1. Mindestkapital

Zur Vereinfachung wurden die bisherigen Beträge für das Mindestkapital gerundet und belaufen sich nunmehr auf 60.000,- EUR für Aktiengesellschaften und 3.000,- EUR für Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

2. Gesellschaftsanteile und Aktien

Während die Rechte der Gesellschafter bzw. Aktionäre bisher ausschliesslich im Aktiengesetz geregelt waren, wurden sie nunmehr auch für alle sonstigen Kapitalgesellschaften festgeschrieben. Im Hinblick auf die Bewertung von zu übertragenden Gesellschaftsanteilen darf der Gesellschaftsvertrag nunmehr gemäss Art. 107.3 LSC nicht mehr zulassen, dass Wirtschaftsprüfer der betroffenen Gesellschaft die Bewertung der zu übertragenden Anteile vornehmen können.

3. Hauptversammlungen

Einen besonderen Stellenwert hat der Gesetzgeber der Harmonisierung der Vorschriften zu den unterschiedlichen Arten der Gesellschafter- bzw. Aktionärsversammlungen, ihrer Einberufung und Durchführung eingeräumt und diese nunmehr für alle Gesellschaftsformen vereinheitlicht. Aus Sicht der klein- und mittelständischen Unternehmen ist in diesem Zusammenhang sicherlich die nunmehr festgelegte Verpflichtung der Geschäftsführer zur Teilnahme an den Hauptversammlungen, wie sie vorher nur im Aktiengesetz ausdrücklich vorgesehen war, von besonderem Interesse.

4. Geschäftsführung

Die Pflichten der Geschäftsführer werden bis auf einige Besonderheiten für alle Gesellschaftsformen vereinheitlicht.

Die bisher lediglich im Aktiengesetz geregelte Verpflichtung, im Geschäftsbericht auf eventuelle Interessenkonflikte und direkte oder indirekte Beteiligungen der Geschäftsführer bzw. mit ihnen verbundenen Personen an Gesellschaften mit gleichem, ähnlichem oder ergänzendem Gesellschaftszweck hinzuweisen, gilt nunmehr für alle Gesellschaftsformen.

5. Änderungen des Gesellschaftsvertrags

Diverse bisher nur im Aktiengesetz geregelte Bestimmungen wurden auf die sonstigen Gesellschaftsformen übertragen, so beispielsweise Informationsrechte der Gesellschafter im Vorfeld von Änderungen eines Gesellschaftsvertrags oder die Möglichkeit von Kapitalreduzierungen zur Bildung oder Erhöhung von gesetzlichen oder freiwilligen Rücklagen, etc.

6. Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern

Durch Erweiterung der bisherigen gesetzlichen Regelungen aus dem GmbH-Recht auf die Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien können nunmehr Ausscheidens- und Ausschlussgründe in den Satzungen aller Kapitalgesellschaften über die gesetzlich geregelten Gründe hinausgehend festgelegt werden. Ebenfalls werden die Kriterien zur Bewertung der Anteile/Aktien des ausscheidenden bzw. auszuschliessenden Gesellschafters/Aktionärs für alle Kapitalgesellschaft verallgemeinert.

7. Auflösung und Liquidation

Sämtliche Regelungen zu dieser Materie werden für alle Kapitalgesellschaft vereinheitlicht und vorwiegend die bisherigen Vorschriften aus dem GmbH-Recht auf die anderen Gesellschaften erweitert.

Der Gesetzgeber weist ausdrücklich in den Gesetzesmotiven darauf hin, dass diesem Gesetz provisorischer Charakter zukommt, da kurz- bis mittelfristig das gesamte Gesellschaftsrecht, insbesondere auch im Konzernrecht, in materieller Hinsicht überarbeitet und modernisiert werden soll. Sowohl die Personen- als auch die Kapitalgesellschaften sollen vollständig in einem einzigen Gesetzeswerk reguliert werden.

Gez.
Susanne Schulte
Rechtsanwältin & Abogada